

Infoblatt RL-TU

Tauglichkeitsuntersuchungen für den Feuerwehrdienst im Oö. LFV

Information für Feuerwehrkommandanten

Inhaltsübersicht:

1. Vorbemerkungen	2
1.1. Schwangerschaft und Feuerwehrdienst:	2
1.2. Durchführung von Feuerwehr-Untersuchungen	3
1.3. Formulare:	3
1.4. Beurteilungsstufen:	3
2. Tauglichkeiten:	3
2.1. Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit:	4
2.2. Atemschutztauglichkeit	4
2.2.1. „Leichter Atemschutz“	4
2.2.2. „Schwerer Atemschutz“	4
3. Ärztliche Anweisung (<i>Erstellt von LFA Dr. Lothar Leitner 09/2015</i>) für den KDT zum Vorgehen bei der Bewertung des Fragebogens zur Allgemeinen Feuerwehreinsatztauglichkeit:	6
4. Intervalle Kontrolluntersuchungen:	7

1. Vorbemerkungen

Alle im folgenden Text angeführten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

Im Oö. FWG 2015 (§ 23 Abs.3 Z 2) und auch in der derzeit gültigen *Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren in OÖ (§ 3 Abs.2 Z 2)* wird für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst die gesundheitliche Eignung gefordert, im Zweifelsfall ist sie nachzuweisen.

Daraus wird abgeleitet, dass vor Eintritt in den aktiven Feuerwehrdienst bei jedem Feuerwehrmitglied der Gesundheitszustand zu evaluieren und im Zweifelsfall die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst durch eine ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung festzustellen ist.

Vor jeder Übung und vor jedem Einsatz ist von jedem FW-Mitglied immer die persönliche momentane Einsatztauglichkeit eigenverantwortlich festzustellen.

Jedes Feuerwehrmitglied ist bei der Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst vom KDT darüber aufzuklären, dass es bei gesundheitlichen Veränderungen, welche einen Einsatz im Feuerwehrdienst nicht erlauben, dies unverzüglich und unaufgefordert dem KDT zu melden hat. Bei Frauen schließt dies auch die Meldung einer Schwangerschaft mit ein.

Der Feuerwehrkommandant und die Mitglieder des Feuerwehrkommandos sind angehalten solche Meldungen für sich zu behalten. Dies betrifft auch die Angaben auf dem Fragebogen zur Allgemeinen Feuerwehreinsatztauglichkeit.

Der KDT kann bei Zweifel an der Einsatztauglichkeit (z.B. *Allgem. Einsatztauglichkeit, Atemschutz, Tauchen*) *jederzeit, also* auch außerhalb des vorgesehenen Kontrollintervalls, eine ärztliche Nachuntersuchung zur Feststellung derselben anordnen.

Während der Dauer eines Krankenstandes, während einer Schwangerschaft sowie anschließendem Mutterschutz hat das Feuerwehrmitglied am Einsatz- und Übungsdienst nicht teilzunehmen. Nach Ereignissen, welche aus gesundheitlichen Gründen zu einer vorübergehenden Untauglichkeit geführt haben, ist im Zweifelsfall vor der Wiederaufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst durch eine ärztliche Untersuchung die gesundheitliche Eignung neuerlich festzustellen.

Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst auf Dauer verlieren, sind vom Feuerwehrkommando mit Bescheid in den Reservestand zu überstellen, sofern nicht die Gründe für eine ehrenvolle Entlassung gemäß Oö. FWG 2015 § 23 Abs. 8 Z 1 vorliegen. Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung nur vorübergehend, mindestens jedoch für sechs Monate verlieren, sind über ihren Antrag vom Feuerwehrkommando mit Bescheid für die Dauer ihrer Verhinderung zu beurlauben. (Oö. FWG 2015 § 23 Abs. 6).

Eine aktuell gültige Tauglichkeitsuntersuchung anderer Landes-Feuerwehrverbände Österreichs wird grundsätzlich anerkannt. Die Überprüfung der Tauglichkeitsbescheinigung und die Freigabe für den Feuerwehrdienst im OöLFV erfolgt durch den KDT, ausgenommen Tauchdienst. Hier entscheidet das LFKDO (KHD)

Anmerkungen:

Betreff Gültigkeit der ASUS G 26.3 „Feuerwehr“ aus Deutschland siehe RL-TU Pkt. 1.7

Gültige ärztliche Atteste über die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung von Mitgliedern anderer österr. Rettungsorganisationen (RK, ASB) für ihre dortige Tätigkeit (aktiver Sanitäter!), werden als Bestätigung für eine gesundheitliche Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst anerkannt.

*Untersuchungen nach VGÜ:
siehe RL-TU Pkt. 1.7.1*

1.1. Schwangerschaft und Feuerwehrdienst:

Es besteht die feuerwehrinterne Empfehlung, schwangere Feuerwehrmitglieder nicht im Feuerwehreinsatz- und Übungsdienst einzusetzen.

Die Teilnahme an Lehrgängen ist bei Gesundheit nur bis zu Beginn des Mutterschutzes möglich und auch nur dann, wenn diese mit keinen besonderen psychischen und/oder physischen Belastungen verbunden ist. Die Lehrgangsteilnahme erfolgt in Eigenverantwortung der Schwangeren.

1.2. Durchführung von Feuerwehr-Untersuchungen

Die Durchführung einer Tauglichkeitsuntersuchung gemäß der RL-Tauglichkeitsuntersuchungen OöLFV erfolgt durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt

1.3. Formulare:

Alle Untersuchungsformulare und die entsprechenden Tauglichkeitsbescheinigungen stehen auf der Homepage des OöLFV zum Download zur Verfügung, für den Arzt auch als Online-Formulare. (www.oelfv.at).

Wird vom Untersucher dies gewünscht, sind jedem Probanden zur ärztlichen Untersuchung die erforderlichen Leer- Formulare (Untersuchungsblatt, Tauglichkeitsbestätigung, Kopie vom Fragenbogen zur Einsatztauglichkeit (*bei US zur Einsatztauglichkeit*)) mitzugeben.

Das Untersuchungsblatt, sowie zusätzlich erhobene Befunde verbleiben beim Arzt, die Tauglichkeitsbestätigung wird bei der Feuerwehr abgegeben und dort archiviert, die festgestellte Tauglichkeit in syBOS dokumentiert.

Der Fragebogen zur Allgem. Einsatztauglichkeit verbleibt bei der Feuerwehr. Es wird eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren empfohlen, auch wenn das FW-Mitglied aus der FF ausscheidet.

1.4. Beurteilungsstufen:

Als Ergebnis einer Tauglichkeitsuntersuchung gibt es die Beurteilungen:

Tauglich

Bedingt tauglich

Vorübergehend untauglich

untauglich

Bei bedingter Allgemeiner Feuerwehreinsatztauglichkeit legt der untersuchende Arzt das zumutbare Leistungsprofil (z.B. Verwaltungs-Funk-Lotsendienst) fest bzw. jene Tätigkeiten, die ausgeschlossen sind. (*Ausnahme Fragebogen zur AET bei Frageblock B!*). Das Leistungsprofil ist dem Feuerwehrmitglied mitzuteilen. Bei Unklarheiten stehen der zuständige Bezirksfeuerwehrarzt, bei Bedarf (z.B. *Funktion des BFA nicht besetzt*) der Landes-Feuerwehrarzt beratend zur Verfügung.

2. Tauglichkeiten:

Tauglich: Gesundheitliche Eignung („medizinische Tauglichkeit“) + einsatzspezifische Leistungsfähigkeit („einsatzspezifische Eignung“) gegeben

Einsatztauglich: Gesundheitliche Eignung („medizinische Tauglichkeit“) + einsatzspezifische Leistungsfähigkeit („einsatzspezifische Eignung“) + gute subjektive „Tagesverfassung“ gegeben

- **Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit**
- **Bedingte Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit**
- **Spezielle Tauglichkeit für Sonderdienste:**
 - **Atemschutztauglichkeit**
 - **Vollschutzanzugträger (Stufe 3-4)**
 - **SSG-Träger**
 - **Tauchdienst**
 - **Höhenretter**
- **Tauglichkeit für Feuerwehrführerschein**

Anmerkung: (Die bisher geforderte Strahlenschutzuntersuchung für Mitglieder von Feuerwehr-Strahlenschutzpunkten entfällt! (*Lt. Auskunft BMLFUW Abteilung 1/7 Strahlenschutz Abteilungsleiter Dr. Viktor Karg vom 18.12.2014 nicht erforderlich*))

2.1. Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit:

Deren Erhebung geschieht primär durch einen, von der Aufnahmewerberin, vom Aufnahmewerber in Eigenverantwortung auszufüllenden Fragebogen (siehe Anlage 1) welcher dem KDT vorzulegen ist. Dieser bewertet dann anhand einer schriftlichen ärztlichen Anweisung (siehe Anlage 2) das Ergebnis des Fragebogens ob Allgemeine Einsatztauglichkeit gegeben ist oder zur Feststellung derselben noch eine ärztliche Eignungsuntersuchung erforderlich ist.

(Anmerkung: Laut Rechtsauskunft von der OÖ Ärztekammer vom 26.05.2015 ist dieses Vorgehen, wie es in der RL-TU vorgeschlagen wird, rechtskonform!)

Bei Minderjährigen (= bis vollendetem 18. LJ) hat ein Erziehungsberechtigter per Unterschrift die Angaben auf dem Fragebogen zu bestätigen!

Sollte die Evaluierung der Allgem. Feuerwehreinsatztauglichkeit mittels Fragebogen vom Aufnahmewerber oder deren Erziehungsberechtigten verweigert werden, ist zur Feststellung derselben eine ärztliche Eignungsuntersuchung lt. RL notwendig.

2.1.1 Körpergewicht:

Da Fettleibigkeit (Adipositas) einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit und die Höhe des kardiovaskulären Risikos hat, wird dieser Parameter nunmehr auch bereits bei der Beurteilung der Allgemeinen Feuerwehreinsatztauglichkeit eingesetzt mit großer Toleranz des BMI-Grenzwertes bei Adipositas.

Als Maß werden zur Beurteilung der allgemeinen Feuerwehreinsatztauglichkeit BMI-Werte angeführt, da vertretbar ($BMI = \text{kg}/(\text{Größe in m})^2$)

BMI-Grenzwerte: (gültig auch für Frauen)

(BMI-Rechner (berücksichtigt Alter und Geschlecht) im Internet unter : de.smartbmiccalculator.com)

BMI 18,5 - bis 39,9

Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit

BMI 40 – 44,9

bedingte Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit

BMI ab 45

untauglich

2.2. Atemschutztauglichkeit

2.2.1. „Leichter Atemschutz:“

Für das Tragen von leichtem Atemschutz (= Umluft abhängige Filtergeräte; Atem-widerstände > 5 mbar, Gerätegewicht bis 5 kg) ist, **keine eigene Untersuchung erforderlich**.

Für das Tragen von leichtem AS wird das Vorliegen einer Allgemeinen Feuerwehreinsatztauglichkeit gefordert.

2.2.2. Schwerer Atemschutz“

Voraussetzung für die Durchführung einer Atemschutzuntersuchung ist das Bestehen einer Allgemeinen Feuerwehreinsatztauglichkeit zum Zeitpunkt der geplanten Atemschutzuntersuchung und eine BMI-Obergrenze von 32 (WhR bis 40. LJ: 0,6, (45.LJ WHtR: 0,65)).

Die KDT sind daher angehalten von vornherein nur ausgewählte Feuerwehrmitglieder, welche die physischen, psychischen und medizinischen Anforderungen am ehesten erfüllen, zur ASUS zu schicken.

Änderungen zu früher betreffen:

a) Beurteilung des Körpergewichtes:

Bei der ASUS wird bei BMI > 32 zur Beurteilung des Körpergewichtes jetzt ein neuer Parameter, nämlich die **WHtR** (Waist-to-Height Ratio (Bauchumfang zu Körpergröße) verwendet. (anstatt wie bisher des Broca- Index bzw. BMI)

Die WHtR ermöglicht es besser zwischen adipösem und muskulösem Probanden zu unterscheiden.

b) Den Untersuchungsablauf zur Feststellung der Atemschutztauglichkeit (3 Stufenmodell):

- **Stufe 1: Ärztliche Untersuchung** (*Ziel: Feststellung der gesundheitlichen Eignung für schweren Atemschutz*)
- **Stufe 2: Atemschutzleistungstest (ASLT, auch als Finnentest bezeichnet).** (*Ziel: Feststellung der physischen Eignung für schweren Atemschutz*). Es ist ein genormter Mindeststandardbelastungstest in kompletter PSA + PA über 5 Stationen für Atemschutzgeräteträger, ausgearbeitet vom Fire Service College Kuopio mit der Universität Kuopio, Finnland („Finnentest“).
Grundsätzlich kann der ASLT bei der Feuerwehr durchgeführt werden. Empfohlen wird, um eine gute Objektivität der Beurteilung zu gewährleisten, eine Durchführung auf Abschnittsebene! (Ein KDT gerät so auch nicht in die unangenehme Situation einer negativen Beurteilung eines Mitgliedes seines Atemschutztrupps)
Die Anwesenheit eines Arztes ist nicht notwendig.
Ist ein FMD eingerichtet wird empfohlen, Personal aus diesem (FEH) beizuziehen um so die Möglichkeit einer Übung zu bieten. Die Maßnahmen eines FEH gehen über jene der ersten Hilfeleistung nicht hinaus.
Der ASLT darf, falls aus zeitlichen Gründen notwendig (= zu hohe Übungszeitanforderung an ASGT), eine der im Jahr obligatorischen zwei Atemschutzübungen ersetzen.
- **Stufe 3: Eigenverantwortliche Einschätzung** der aktuellen Einsatztauglichkeit unmittelbar vor Einsatzbeginn durch das Feuerwehrmitglied selbst. Dieses beurteilt unmittelbar vor einem Einsatz eigenverantwortlich seine gesundheitliche Eignung („Tagesverfassung“).

c) Laborbefunde: Laborbefunde sind nicht mehr vorgesehen

c) Die Fahrradergometrie:

- Jetzt Ausbelastung bis zur körperlichen Erschöpfung.
- Dokumentation der maximal erreichten Herzfrequenz (HFmax) auf der Tauglichkeitsbescheinigung.
- Änderung des Ergometrie Intervalls:
Zeitpunkt:
Obligat:
Bei Erstuntersuchung (maximal 6 Monate vor AS-Lehrgang!)
18. bis vollendetem 39. LJ: Alle 5 Jahre
40. bis vollendetem 49. LJ: Alle 3 Jahre
Ab 50. LJ: Alle 2 Jahre

Fakultativ:

Früher bei medizinischer Indikation (z.B. bei vorgezogener Kontrolluntersuchung nach Erkrankungen, Unfällen, Operationen oder bei Hinweis auf medizinisch begründete Einschränkung der AS-Tauglichkeit bei dem jährlich zu absolvierenden ASLT).

3. Ärztliche Anweisung (Erstellt von LFA Dr. Lothar Leitner 09/2015) für den KDT zum Vorgehen bei der Bewertung des Fragebogens zur Allgemeinen Feuerwehreinsatztauglichkeit:

Fragenblock A

Werden **alle Fragen bejaht**, ist **Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit** gegeben.

Weitere ärztliche Untersuchung nicht erforderlich.

Wird eine Frage verneint, weiterführende **ärztliche Untersuchung** zur Feststellung der Allgemeinen Feuerwehreinsatztauglichkeit.

Bei BMI = oder > 40 ärztliche Untersuchung.

Fragenblock B

Wird **eine Frage verneint** besteht **bedingte Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit**. In diesem Fall bespricht der KDT mit dem Aufnahmewerber/der Aufnahmewerberin welche Tätigkeiten im Feuerwehrdienst möglich bzw. zu unterlassen sind. Eine ärztliche Untersuchung ist nicht erforderlich.

Fragenblock C

Werden **alle Fragen bejaht**, ist **Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit** gegeben.

Weitere ärztliche Untersuchung nicht erforderlich.

Wird **eine Frage verneint**, weiterführende **ärztliche Untersuchung** zur Feststellung der Allgemeinen Feuerwehreinsatztauglichkeit.

(Wichtig: Eine Kopie vom ausgefüllten Fragebogen der Person zur ärztlichen Untersuchung mitgeben!)

Fragenblock D

Wird die **Frage bejaht**, ist bis zum Ende des Mutterschutzes **keine Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit** gegeben.

(Die Teilnahme an Lehrgängen ist bei gegebener Gesundheit nur bis zu Beginn des Mutterschutzes möglich und auch nur dann, wenn sie mit keinen besonderen psychischen und/oder physischen Belastungen verbunden ist. Die Lehrgangsteilnahme erfolgt in Eigenverantwortung der Schwangeren.)

Fragenblock E

Das Ergebnis der Abfrage des Impfstatus hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Allgem. Einsatztauglichkeit. Bei Hinweis auf ungenügenden Impfschutz sollte eine Beratung beim Hausarzt empfohlen werden. **Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit ist aber gegeben.**

BMI (Body-Mass-Index) (Grenzwerte gelten für Männer und Frauen)

BMI bis 39,9 Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit

BMI 40 – 44,9 eingeschränkte (bedingte) Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit
(Arzt legt fest, welche Tätigkeiten im Feuerwehrdienst ausgeführt werden dürfen)

BMI \geq 45 untauglich

Anmerkung:

Bestehen trotz dieser schriftlichen ärztlichen Anweisung Unklarheiten über die Bewertung des Ergebnisses des Fragebogens soll der KDT eine ärztliche Eignungsuntersuchung veranlassen.

4. Intervalle Kontrolluntersuchungen:

Die Intervalle können vom Arzt aus medizinischen Gründen verkürzt werden.
Der Feuerwehrkommandant kann eine frühere Kontrolluntersuchung anordnen wenn Zweifel an der Einsatztauglichkeit bestehen.

- **Allgemeine Feuerwehreinsatztauglichkeit:**
Kontrolluntersuchung, wenn sich nach einer Erkrankung, Unfall, OP.... die Notwendigkeit zur Neufeststellung ergibt bzw. ein Hinweis auf medizinisch begründete Einschränkung der Tauglichkeit besteht sowie bei Zweifel des KDT an der Einsatztauglichkeit
- **AS-Geräteträger und Vollschutzanzugträger (Schutzstufe 3-4):**
(Unter der Verpflichtung, dass der jährlich vorgeschriebene Atemschutzleistungstest (ASLT) durchgeführt und positiv abgeschlossen wird!)
 - **Periodische Kontrolluntersuchung:**

18. bis vollendetem 39. LJ	(WZ 1)	Wiederholung alle 5 Jahre
40. bis vollendetem 49. LJ	(WZ 1a)	Wiederholung alle 3 Jahre
ab 50 LJ	(WZ 1a)	Wiederholung alle 2 Jahre
 - **Vorzeitige Kontrolluntersuchung:**
Nach jeder pulmonalen und kardiozirkulatorischen Erkrankung, Verletzungen oder Operationen mit Veränderungen im Gesundheitszustand die geeignet sind die Leistungsfähigkeit des ASGT in nennenswerter Weise zu beeinträchtigen bzw. ein Hinweis auf medizinisch begründete Einschränkung der Tauglichkeit besteht sowie bei Zweifel des KDT an der Einsatztauglichkeit *(US mit Ergometrie!)*
- **Wiederholungsuntersuchung für Feuerwehr-Einsatztaucher:**
(Unter der Verpflichtung, dass der jährlich vorgeschriebene Atemschutzleistungstest (ASLT) durchgeführt und positiv abgeschlossen wird!)
 - bis vollendetem 39. LJ alle **3 Jahre**
 - ab 40. LJ **jährlich.**
- **Wiederholungsuntersuchung für Höhenretter:**
 - **18. bis vollendetem 49. LJ** Wiederholung **alle 3 Jahre**
 - **ab 50. LJ** Wiederholung **Jährlich**